

## **Satzung der Gemeinde Miltach über Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Gemeinde Miltach erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO  
- folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

##### Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.
- (3) Zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist ein Beschluß des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung notwendig. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (4) Vorschläge zur Ernennung als Ehrenbürger können vom Bürgermeister und Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden und sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.

#### **§ 2**

##### Verleihung einer Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 15 nicht hinausgehen. Die Bürgermedaille darf nur einmal im Jahr verliehen werden
- (2) Die Bürgermedaille ist in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "Gemeinde Miltach" und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte "Für Verdienste um die Gemeinde". Die Medaille, kann bei besonderen Anlässen an einem Band in den Farben blau/weiß/schwarz getragen werden.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde und einer Anstecknadel überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: "... hat sich um die Gemeinde Miltach verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.  
(Ort) (Datum) (Name) 1. Bürgermeister."
- (4) Zur Verleihung der Bürgermedaille ist ein Beschluß des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung notwendig. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.
- (5) Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können vom Bürgermeister und Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.
- (6) Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie verbleibt nach seinem Tode seinen Erben als Andenken.

#### **§ 3**

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltach, den 19. Oktober 1990  
Gemeinde Miltach



(Heigl)  
1. Bürgermeister



|                       |            |
|-----------------------|------------|
| Bekanntmachungsdatum: | 19.10.1990 |
| Rechtskräftig seit:   | 20.10.1990 |